

Eberswalde, 17.03.2021

Austauschvorlage

Vorlage-Nr.: BV/0396/2021

- öffentlich -

Betreff

Zusätzliche Formen für Gremiensitzungen auf Grundlage der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV)

Beratungsfolge:

| | | |
|-----------------------------|------------|--------------|
| Hauptausschuss | 18.03.2021 | Beratung |
| Stadtverordnetenversammlung | 23.03.2021 | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) beschließt, für die Sitzungen der StVV, des Hauptausschusses sowie der anderen Ausschüsse von den Möglichkeiten der §§ 4 bis 7 der Brandenburger kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) Gebrauch zu machen. Das können Präsenzsitzungen gemäß § 5, auch mit Teilnahme einzelner Mitglieder per Video oder Audio (gemäß § 5 (2), so genannte Hybridsitzung), Videositzungen gemäß § 6 und Audiositzungen gemäß § 7 der BbgKomNotV sein. Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet, von welcher Form im Einzelfall Gebrauch gemacht wird.
2. Anwesenheit:
Per Video oder Audio an Gremiensitzungen Teilnehmende gelten als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung der StVV. Die Teilnahme ist vom Vorsitzenden des Gremiums zu bestätigen.
3. Abstimmung:
 - a) Bei Hybridsitzungen gem. § 5 (2) BbgKomNotV oder bei Videositzungen gem. § 6 BbgKomNotV erfolgt die Stimmabgabe der per Video zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung durch sichtbares Handzeichen oder alternativ per Audio durch Namensnennung und mündlicher Wiedergabe der konkreten Entscheidung („Ja, „Nein“ oder „Enthaltung“).
 - b) Bei Audiositzungen (§ 7 BbgKomNotV) oder Zuschaltung per Audio (§ 5 Abs. 2 BbgKomNotV) erfolgt die Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensnennung und mündliche Wiedergabe der konkreten Entscheidung („Ja, „Nein“ oder „Enthaltung“).
4. Laufzeit:
Dieser Beschluss ist befristet gültig und tritt außer Kraft, wenn die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung – BbgKomNotV) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft tritt.
5. Die Verwaltung wird gebeten zu analysieren, welche Kosten für eine Umsetzung des Beschlusses erforderlich sind und zu prüfen in welchem Umfang eine Deckung dieser Kosten gewährleistet bzw. inwieweit eine Deckung gegeben ist.

Sachdarstellung:

Wegen der SARS-CoV-2-Pandemie und zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der kommunalen Organe hat der Gesetz- und Verordnungsgeber Abweichungen von der Kommunalverfassung ermöglicht. Diese Abweichungen betreffen insbesondere die Art und Weise, wie Sitzungen der kommunalen Organe durchgeführt werden und die Einbeziehung der Öffentlichkeit. Es ist die verordnungsrechtliche Rangfolge gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BbgKomNotV zu beachten.

Danach soll von der Möglichkeit der Zuschaltung per Audio nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Zuschaltung per Video technisch nicht umsetzbar ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 5 Abs. 2 BbgKomNotV der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums die Entscheidung über die Zulassung der Zuschaltung per Video oder per Audio nur auf begründeten Antrag hin trifft. Für die Zulassung der Zuschaltung per Video oder per Audio durch den jeweiligen Vorsitzenden ist entscheidend, dass die/der antragstellende Sitzungsteilnehmerin/ Sitzungsteilnehmer über die technischen Voraussetzungen verfügt, denn die Zuschaltung per Video oder per Audio ist nur zulässig, wenn die/der betreffende Sitzungsteilnehmerin/Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Bild- und Tonübertragung (bei Zuschaltung per Video) bzw. durch Tonübertragung (bei Zuschaltung per Audio) an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen kann (§§ 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Satz 2 bzw. § 7 Satz 2 BbgKomNotV).

In jedem Fall sind die Grundsätze der Öffentlichkeit und die Information der Öffentlichkeit über die Inanspruchnahme von abweichenden Verfahren zu beachten (§ 9 und § 12 BbgKomNotV).

Die Stadtverwaltung stellt sicher, dass Einwohner/innen in der Einwohnerfragestunde gemäß § 2 Absatz 2 der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu den Angelegenheiten der Stadt Eberswalde Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten können.

Die Regelungen zur Stimmabgabe sind notwendig, da die in der Geschäftsordnung festgelegte Stimmabgabe mit Stimmkarte bei Video- oder Audio-Teilnahme nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

Ebenso ist eine Unterschriftsleistung bei Teilnehmer/innen per Video oder Audio nicht möglich, daher ist eine Ersatzregelung nötig. Erfasst werden Stadtverordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen der Beiräte gemäß Hauptsatzung § 18 und § 19 in den jeweiligen Gremien.

gez. Karen Oehler
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/Die Grünen

gez. Mirko Wolfgramm
Fraktionsvorsitzender
Die PARTEI Alternative für Umwelt und Natur

gez. Uwe Grohs
Fraktionsvorsitzender
CDU

gez. Götz Trieloff
Fraktionsvorsitzender
FDP | Bürgerfraktion Barnim